

## Beförderungserlaubnis 06/13

Elsner Transport & Logistik GmbH  
- Internationale Spedition -  
Naunhof 20  
04703 Leisnig

Zuständige Erlaubnisbehörde:  
LRA Mittelsachsen  
Ref. Abfallrecht und Bodenschutz  
Frauensteiner Straße 41  
09599 Freiberg

Aktenzeichen  
23.6-720.781-18

Beförderernummer  
SL75T0407

### Allgemeines:

Aufgrund Ihres Antrages vom 30.10.2013 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung eine Beförderungserlaubnis erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Die Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Beförderungserlaubnis berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet zu sammeln und zu befördern.

### Auflagen

Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

- Die Erlaubnis wird antragsgemäß befristet bis 24.11.2018 erteilt. Sie gilt bundesweit für alle Abfallarten.
- Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann, insbesondere bei
  - unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
  - Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder des Entsorgungsnachweises,
  - sonstigen im Hinblick auf die Erlaubnisvoraussetzungen relevanten Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungenzurückgenommen oder widerrufen werden.
- Abfälle, die der Entsorgungspflicht der zuständigen Körperschaft unterliegen und die nicht von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, dürfen nicht transportiert werden.
- Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben gem. § 6 BefErlV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErlV teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist der Behörde umgehend vorzulegen.
- Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert bzw. erweitert wird und ein entsprechender Nachweis darüber der Erlaubnisbehörde nachgereicht wird.

### Hinweise

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErlV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum

Unterschrift/Stempel der Erlaubnisbehörde

Freiberg

22. November 2013

Opitz

  
**Landratsamt Mittelsachsen**  
Abteilung 20  
Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Ref. 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz  
PSF 1751 und 1751  
09587 Freiberg